

## **Gebührensatzung**

### **für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Limeshain**

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 142), § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2013 (GVBl. S. 207) und der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl.S. 134) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain in ihrer Sitzung am 24.03.2015 nachstehende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Limeshain beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) das Verpflegungsentgelt und
- c) die Bastelpauschale sowie das Getränkegeld.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2007 (BGBl. I S.1450), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 22.12.2008 I 2955 (Nr.64) erhält.

(2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.

(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kindergarten erhoben.

(4) Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar.

(5) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Getränkegeld und die Bastelpauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

## § 2 Betreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühren für das Einzelkind (1. Kind) werden wie folgt festgesetzt:

	ab 01.08.2016	ab 01.08.2017	ab 01.08.2018
Betreuungsgebühr für die Regelbetreuung für das Einzelkind einer Familie pro Monat	122 €	128 €	134 €
Betreuungsgebühr für die Tagesstätten-Betreuung für das Einzelkind einer Familie im Kindergarten Hainchen pro Monat	183 €	192 €	202 €
Betreuungsgebühr für die Tagesstätten-Betreuung für das Einzelkind einer Familie in den Kindergärten Rommelhausen und Himbach	176 €	185 €	194 €
Betreuungsgebühr für die Krabbelgruppe in den Kindergärten Rommelhausen, Hainchen u. Himbach (7.30 Uhr – 13.30 Uhr) für das Einzelkind einer Familie pro Monat	164 €	172 €	181 €
Betreuungsgebühr für die Krabbelgruppe in den Kindergärten Rommelhausen, Hainchen u. Himbach (7.00 Uhr – 16.30 Uhr) für das Einzelkind einer Familie pro Monat	244 €	256 €	269 €
Betreuungsgebühr für die Hortgruppe (Grundschulkinder) im Kindergarten Hainchen für das Einzelkind einer Familie pro Monat	164 €	172 €	181 €
Betreuungsgebühr für die altersübergreifende Gruppe (Hortkinder) im Kindergarten Himbach für das Einzelkind einer Familie pro Monat	159 €	167 €	175 €

Die Betreuungsgebühr für die Regelbetreuung für das Einzelkind (1. Kind), in dem Jahr das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, wird wie folgt festgesetzt:

	ab 01.08.2016	ab 01.08.2017	ab 01.08.2018
Betreuungsgebühr für die Regelbetreuung in den Kindergärten Rommelhausen, Hainchen u. Himbach für das Einzelkind, im Vorschuljahr, pro Monat	22 €	28 €	34 €

Die Betreuungsgebühren für die Tagesstätten-Betreuung für das das Einzelkind (1. Kind), in dem Jahr das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, werden wie folgt festgesetzt:

	ab 01.08.2016	ab 01.08.2017	ab 01.08.2018
Betreuungsgebühr für die Tagesstättenbetreuung im Kindergarten Hainchen für das Einzelkind, im Vorschuljahr, pro Monat	83 €	92 €	102 €
Betreuungsgebühr für die Tagesstättenbetreuung in den Kindergärten Rommelhausen und Himbach für das Einzelkind, im Vorschuljahr, pro Monat	76 €	85 €	94 €

Für die 3 vorgenannten Gebührenbefreiungen für das Jahr vor der Einschulung gilt: Bei Zurückstellung vom Schulbesuch ist eine Gebührenbefreiung für ein weiteres Jahr ausgeschlossen.

Eltern deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren des letzten Kindergartenjahres zu erstatten, sofern die Gemeinde Limeshain die entsprechenden Landesmittel erhält. Sollte die Landeszuweisung geringer sein als der Erstattungsbetrag, ist der Erstattungsbetrag auf die Höhe der Landeszuwendung beschränkt.

- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten/Hort der Gemeinde werden die Betreuungsgebühren wie folgt festgesetzt:

	ab 01.08.2016	ab 01.08.2017	ab 01.08.2018
Betreuungsgebühr für die Regelbetreuung für das zweite Kind monatlich Jedes weitere Kind ist beitragsfrei	72 €	76 €	80 €
Betreuungsgebühr für die Tagesstätten Betreuung für das zweite Kind im Kindergarten Hainchen monatlich Jedes weitere Kind ist beitragsfrei	121 €	127 €	133 €
Betreuungsgebühr für die Tagesstätten Betreuung in den Kindergärten Rommelhausen und Himbach für das zweite Kind monatlich Jedes weitere Kind ist beitragsfrei	114 €	120 €	126 €
Betreuungsgebühr für die Krabbelgruppe in den Kindergärten Rommelhausen, Hainchen und Himbach für das zweite Kind monatlich Jedes weitere Kind ist beitragsfrei	109 €	114 €	120 €

Betreuungsgebühr für die durchgehende Betreuung in der Krabbelgruppe in den Kindergärten Rommelhausen, Hainchen und Himbach für das zweite Kind monatlich Jedes weitere Kind ist beitragsfrei	188 €	197 €	207 €
Betreuungsgebühr für die Hortgruppe im Kindergarten Hainchen für das zweite Kind monatlich (dies gilt auch, wenn ein Kind einen Gemeindekindergarten besucht) Jedes weitere Kind ist beitragsfrei	109 €	114 €	120 €
Betreuungsgebühr für die altersübergreifende Gruppe (Hortkinder) im Kindergarten Himbach für das zweite Kind monatlich (dies gilt auch, wenn ein Kind einen Gemeindekindergarten besucht) Jedes weitere Kind ist beitragsfrei	103 €	108 €	113 €

Die Betreuungsgebühr für die Regelbetreuung für das 2. Kind, in dem Jahr das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, wird wie folgt festgesetzt:

	ab 01.08.2016	ab 01.08.2017	ab 01.08.2018
Betreuungsgebühr für die Regelbetreuung in den Kindergärten Rommelhausen, Hainchen u. Himbach für das 2. Kind, im Vorschuljahr, pro Monat	0 €	0 €	0 €

Die Betreuungsgebühren für die Tagesstättenbetreuung für das 2. Kind, in dem Jahr das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, werden wie folgt festgesetzt:

	ab 01.08.2016	ab 01.08.2017	ab 01.08.2018
Betreuungsgebühr für die Tagesstättenbetreuung im Kindergarten Hainchen für das 2. Kind, im Vorschuljahr, pro Monat	21 €	27 €	33 €
Betreuungsgebühr für die Tagesstättenbetreuung in den Kindergärten Rommelhausen und Himbach für das 2. Kind, im Vorschuljahr, pro Monat	14 €	20 €	26 €

(3) Einstufung von mehreren Kindern einer Familie

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Betreuungseinrichtungen der Gemeinde, werden immer die jüngeren Kinder als Zweitkind, Drittkind usw. eingestuft. Verlässt das älteste Kind die Einrichtung, rücken die Folgekinder zum Ersten des Folgemonats in der Einstufung, entsprechend des Gebührensatzes nach oben (bisheriges Zweitkind wird Erstkind usw.).

(4) Für den Kauf von zusätzlichen Betreuungsstunden in den Kindergärten Rommelhausen, Hainchen u. Himbach werden die Betreuungsgebühren wie folgt festgesetzt:

	ab 01.08.2016	ab 01.08.2017	ab 01.08.2018
zusätzliche Betreuung 2 Stunden	6 €	7 €	7 €
zusätzliche Betreuung 5 Stunden	16 €	17 €	18 €
zusätzliche Betreuung 10 Stunden	27 €	28 €	29 €

Nicht gültig für die Krabbelgruppen in allen KiTas und Hortgruppe KiGa Hainchen  
Jede angefangene Betreuungsstunde zählt als volle Stunde.

(5) Für Tageskarten für Grundschul Kinder in der Hortgruppe Hainchen (7.00 – 17.00 Uhr) und Himbach (7.00 Uhr bis 16.30 Uhr) werden die Betreuungsgebühren wie folgt festgesetzt:

	ab 01.08.2016	ab 01.08.2017	ab 01.08.2018
Tageskarte zzgl. Essenskosten Hortgruppe Hainchen	16 €	17 €	18 €
Tageskarte zzgl. Essenskosten Hortgruppe Himbach	15 €	16 €	17 €
Betreuungskarten für Gastkinder (ehemalige Kindergartenkinder) in den Kindertagesstätten für die Vormittagsbetreuung pro Tag	7 €	8 €	9 €

- (6) Für die Ferienbetreuung für Grundschulkinder in der Hortgruppe Hainchen und Himbach werden die Betreuungsgebühren wie folgt festgesetzt:

	ab 01.08.2016	ab 01.08.2017	ab 01.08.2018
Betreuung je Kind für 1 Woche Hortgruppe Hainchen	97 €	102 €	107 €
Betreuung je Kind für 1 Woche Hortgruppe Himbach	91 €	96 €	101 €
Betreuung je Kind für 2 Wochen Hortgruppe Hainchen	183 €	192 €	202 €
Betreuung je Kind für 2 Wochen Hortgruppe Himbach	176 €	185 €	194 €
Betreuung je Kind für 3 Wochen Hortgruppe Hainchen	268 €	281 €	295 €
Betreuung je Kind für 3 Wochen Hortgruppe Himbach	256 €	269 €	282 €

Die Belegung in den Fällen der Absätze 3 bis 5 ist vorab mit den Kindertagesstättenleiterinnen abzusprechen.

- (7) Bei verspäteter Abholung von Kindern wird die erforderliche Nachbetreuungszeit je angefangener ¼ Stunde folgende Betreuungsgebühr berechnet:

	ab 01.08.2016	ab 01.08.2017	ab 01.08.2018
Gebühr je angefangener ¼ Stunde Nachbetreuungszeit	15 €	16 €	17 €

### § 3 Verpflegungsentgelt

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird von der Gemeindeverwaltung entsprechend den anfallenden Kosten festgesetzt.

### § 4 Ermäßigung der Benutzungsgebühren

- (1) Zu den Kindergartengebühren gewährt die Gemeinde bei Unterschreitung einer Einkommensgrenze einen Zuschuss. Die Einkommensgrenze (brutto) berechnet sich wie folgt:

Haushaltsvorstand	1.000,00 €
zzgl. je Familienmitglied im gemeinsamen Haushalt	250,00 €
zzgl. Netto-Miete bzw. Zinsbelastung für ein Eigenheim	

Der Zuschuss zu den Betreuungsgebühren ist nachrangig. Alle den Gebührenpflichtigen zustehenden anderen Leistungen (z.B. Gewährung von Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch usw.) haben Vorrang. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet alle anderen Möglichkeiten auszuschöpfen.

## (2) Ermittlung des Gesamteinkommens der Familie

Unterschreitet das nachzuweisende gesamte Bruttoeinkommen aller zum Haushalt zählenden Personen (auch bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften) die in § 4 Abs. 1 festgesetzte Einkommensgrenze um bis zu 249,- € so kann ein Zuschuss von 20,- € monatlich gewährt werden.

Bei einer Unterschreitung um 250,- € und mehr kann ein Zuschuss von 40,- € monatlich gewährt werden.

Ermittlung des nachzuweisenden Gesamteinkommens der Familie:

1. Haushaltsvorstand :	€
2. Ehegatte :	€
3. weitere Haushaltsangehörige :	€
4. Kindergeld:	€
5. Wohngeld :	€
6. sonstige Einkünfte:	€
Gesamteinkommen, brutto:	€

## § 5 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (4) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der II 163, 227 AO.
- (5) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

**§ 6  
Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Amt für Jugend und Soziales beantragt werden.

**§ 7  
Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 26.06.2013 ausser Kraft.

Gemeindevorstand der Gemeinde Limeshain

Limeshain, den 25.03.2015

  
Adolf Ludwig  
(Bürgermeister)

